



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**  
vom 11.04.2024

### **Informationen über in ihrer Heimat straffällig gewordene Flüchtlinge und Asylbewerber**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Auf welche Art und Weise informiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Bayern und nach Kenntnis bayerische Kommunen über die kriminellen Hintergründe von Asylbewerbern, insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit (bitte Form und Häufigkeit der Kommunikation darlegen)? ..... 3
- 1.2 Welche Daten werden in der Kommunikation zwischen BAMF, Staatsregierung und bayerischen Kommunen ausgetauscht (bitte auch auf Auswahlkriterien der ausgetauschten Daten eingehen)? ..... 3
- 1.3 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, den Austausch der Daten mit den Kommunen zu verbessern (bitte auf Methode der Übermittlung eingehen)? ..... 3
- 2.1 Welche konkreten Schritte unternimmt die Staatsregierung tatsächlich, wenn straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge zugeteilt werden? ..... 3
- 2.2 Welche spezifische Rolle spielt dabei der Single Point of Contact (SPOC)? ..... 4
- 2.3 Reicht diese Struktur aus, um auf die Komplexität und Ernsthaftigkeit der Situation adäquat zu reagieren? ..... 4
- 3.1 Wie steht die Staatsregierung zur weiteren Verwendung des Systems EASY, das in Bezug auf die Berücksichtigung von Straftaten bei der Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen Defizite aufweist? ..... 4
- 3.2 Warum werden die Bearbeitungszuständigkeiten der ANKER-Einrichtungen nicht transparenter und nachvollziehbarer festgelegt? ..... 4
- 3.3 Was gedenkt die Staatsregierung gegen diese Missstände zu tun? ..... 4
- 4.1 Was wird vonseiten der Staatsregierung unternommen, um Informationen über im Heimatland begangene Straftaten effektiv zu erfassen? ..... 5
- 4.2 Wie setzt sich die Staatsregierung ein, damit die europaweite Fahndung effizienter gestaltet werden kann, um die Sicherheit innerhalb der EU zu gewährleisten? ..... 5

---

5.1	Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Strategie, straffällig gewordene Personen lediglich in Unterkünfte mit Sicherheitsdienst zu verlegen anstatt präventiv und umfassend zu handeln? .....	6
5.2	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um präventiv gegen potenzielle Sicherheitsrisiken durch straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge vorzugehen? .....	6
5.3	Werden in sämtlichen Asylantenheimen und Flüchtlingsunterkünften mit Sicherheitspersonal in Bayern straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht? .....	7
6.1	Welche Maßnahmen sind geplant, um diese Strukturen der SPOCs zu optimieren? .....	7
6.2	Warum wird vonseiten der Staatsregierung nicht eine zentrale, effiziente Erfassung und Auswertung von Informationen über straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge gewährleistet? .....	7
7.1	Welche konkreten Schritte und Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Mängel im aktuellen System zu adressieren und zu beheben? .....	8
7.2	Wie sollen die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden verbessert werden, um künftige Sicherheitsrisiken effektiver zu managen? .....	8
8.1	Inwiefern hat die Staatsregierung geprüft, dass Sicherheitsdienste allein ausreichen, um mit potenziell gefährlichen, kriminellen Asylbewerbern und Flüchtlingen umzugehen? .....	8
8.2	Welche Überlegungen gibt es, um diese offensichtliche Fehlentscheidung zu revidieren und ein umfassenderes, sicherheitsorientiertes Konzept zu entwickeln? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 13.05.2024

- 1.1 Auf welche Art und Weise informiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Bayern und nach Kenntnis bayerische Kommunen über die kriminellen Hintergründe von Asylbewerbern, insbesondere unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit (bitte Form und Häufigkeit der Kommunikation darlegen)?**
- 1.2 Welche Daten werden in der Kommunikation zwischen BAMF, Staatsregierung und bayerischen Kommunen ausgetauscht (bitte auch auf Auswahlkriterien der ausgetauschten Daten eingehen)?**
- 1.3 Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, den Austausch der Daten mit den Kommunen zu verbessern (bitte auf Methode der Übermittlung eingehen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorliegend wird die Frage nach den „Kommunen“ dahin gehend verstanden, dass hiermit die Ausländerbehörden gemeint sind. Die Staatsregierung ist in diesen Informationsfluss nicht eingebunden.

Eine Überprüfung von neu einreisenden Ausländern ohne Aufenthaltstitel findet grundsätzlich im Rahmen eines Datenbankabgleiches gemäß § 73 Abs. 1a Aufenthaltsgesetz (AufenthG; AsylKon: Konsultationsverfahren im Asyl-Kontext) der deutschen Sicherheitsbehörden statt. Hier ist auch der Umfang der Daten geregelt. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens wird bereits im Rahmen des Erstregistrierungsprozesses über das Bundesverwaltungsamt bei den Sicherheitsbehörden des Bundes abgefragt, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Diese Datenabfrage bei AsylKon wird automatisiert mit der Anlage des Datensatzes im Ausländerzentralregister (AZR) angestoßen. Die Sicherheitsbehörden prüfen frühzeitig, ob zu einer Person insbesondere terrorismusrelevante Erkenntnisse oder sonstige schwerwiegende Sicherheitsbedenken bestehen. Das Gesamtergebnis des Datenabgleiches im AsylKon-Verfahren wird auch der im AZR als „Zuständige Ausländerbehörde“ gespeicherten Ausländerbehörde mitgeteilt (vgl. zum AsylKon-Verfahren auch Frage 4.1). Da die Zuständigkeit dieses Verfahrens beim Bund liegt, hat die Staatsregierung hier keinen Einfluss auf die Meldewege. Daten zur „Häufigkeit“ liegen der Staatsregierung nicht vor.

Erkenntnisse aus dem AsylKon-Verfahren sind auch im Rahmen einer späteren Sicherheitsüberprüfung zu würdigen und können dazu führen, dass eine Sicherheitsanfrage, eine Sicherheitsbefragung oder ein Sicherheitsgespräch durchgeführt werden muss.

- 2.1 Welche konkreten Schritte unternimmt die Staatsregierung tatsächlich, wenn straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge zugeteilt werden?**

## **2.2 Welche spezifische Rolle spielt dabei der Single Point of Contact (SPOC)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um aufseiten der Unterbringungsverwaltung eine zentrale Bündelung der Informationen zu erreichen, ist bei den Regierungen eine einheitliche Kontaktstelle, ein sog. Single Point of Contact (SPOC), eingerichtet, an den die Informationen durch die Bayerische Polizei und die Justizbehörden gerichtet werden und durch den sie hiernach an die weiteren Beteiligten weitergeleitet werden. Die SPOCs tauschen sich untereinander aus und stehen der Justiz oder der Polizei bei Rückfragen zur Unterbringungssituation zur Verfügung. Durch die regelmäßigen SPOC-Meldungen erhalten die Unterkunftsverwaltungen wichtige Hinweise darüber, welche Personen bereits auffällig geworden sind, und können so diese Erkenntnisse in Entscheidungen bzgl. der Unterbringung einfließen lassen.

Werden gewichtige Straftaten eines zugewiesenen Asylbewerbers bekannt, findet im Regelfall ein Austausch des Single Point of Contact mit der Zentralen Ausländerbehörde (ggf. unter Einbindung des Landesamtes für Asyl und Rückführungen), der Unterkunftsverwaltung inkl. Gewaltschutzkoordinatoren, der zuständigen Polizeidienststelle und ggf. örtlicher Sicherheitsbehörde statt, um alle Akteure für den Fall zu sensibilisieren, eine geeignete Unterkunft festzulegen sowie ggf. präventive Maßnahmen wie z. B. räumliche Beschränkungen oder Meldeauflagen festzulegen. Bei auftretenden Problemen in einer Asylunterkunft wird die Situation durch die Unterkunftsverwaltung sowie geeignete Stellen analysiert, um entsprechende Maßnahmen, wie z. B. die Verlegung in eine andere Unterkunft, zu treffen, wenn dadurch eine hinreichende Aussicht auf Lösung des Problems besteht.

## **2.3 Reicht diese Struktur aus, um auf die Komplexität und Ernsthaftigkeit der Situation adäquat zu reagieren?**

Die bestehende Struktur hat sich in der Vergangenheit bewährt, um auf entsprechende Situationen adäquat reagieren zu können.

### **3.1 Wie steht die Staatsregierung zur weiteren Verwendung des Systems EASY, das in Bezug auf die Berücksichtigung von Straftaten bei der Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen Defizite aufweist?**

### **3.2 Warum werden die Bearbeitungszuständigkeiten der ANKER-Einrichtungen nicht transparenter und nachvollziehbarer festgelegt?**

### **3.3 Was gedenkt die Staatsregierung gegen diese Missstände zu tun?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erstverteilung Asylsuchender nach der Verteilsoftware EASY hat sich bewährt und sorgt für gerechte und gleichmäßige Verteilungsergebnisse innerhalb Deutschlands. Die Berücksichtigung von Straftaten erfolgt außerhalb von EASY (vgl. hierzu näher die Antwort zu Frage 2.1). EASY weist daher auch kein diesbezügliches Defizit auf.

Die Verteilentscheidung erfolgt automatisiert und bezieht neben der Quotenerfüllung der Bundesländer auch die Bearbeitungszuständigkeit der einzelnen Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der ANKER mit ein. Die Bearbeitungszuständigkeit basiert dabei auf einer Spezialisierung der Außenstellen für bestimmte Herkunftsländer mit dem Ziel der Beschleunigung von Asylverfahren. Zudem verfolgt das Verteilsystem EASY die Ziele der gerechten Verteilung und der gleichmäßigen Auslastung aller ANKER/Aufnahmeeinrichtungen.

#### **4.1 Was wird vonseiten der Staatsregierung unternommen, um Informationen über im Heimatland begangene Straftaten effektiv zu erfassen?**

Informationen zu Straftaten, welche das Landeskriminalamt (BLKA) von ausländischen Behörden im Rahmen des internationalen polizeilichen Informationsaustauschs erhält, werden gemäß den bestehenden Rechtsgrundlagen polizeilicher Datenübermittlung und -speicherung (Polizeiaufgabengesetz [PAG], Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen [PpS-Richtlinien] etc.) in den polizeilichen Systemen verarbeitet und gespeichert.

Grundsätzlich gilt aufgrund internationaler Menschenrechtsstandards, dass Fälle von sog. Selbstbezeichnungen, bei denen Asylbewerber in Deutschland selbstbelastende Angaben machen und damit Grund zur Annahme geben, sie würden im Heimatland aufgrund dort begangener schwerer Straftaten verfolgt werden, dem Heimatstaat nicht zur Kenntnis gelangen dürfen, mithin also nicht überprüfbar sind.

Seit 2017 werden alle Asylbewerber (Asylgesuch geäußert oder Asylantrag gestellt) sowie unerlaubt eingereiste bzw. unerlaubt aufhältige Personen und Flüchtlinge bei der Erstregistrierung einem automatischen Fingerabdruckabgleich in AFIS unterzogen und die daraus resultierenden Daten mit dem Fahndungsbestand in INPOL und SIS abgeglichen (AsylKon-Verfahren). Im Fall einer Fahndungsnotierung erfolgt die automatisierte Ausleitung eines Fahndungstreffers an die Zentralstelle (LKA) des Datenbesitzers. Wird im Rahmen des AsylKon-Verfahrens eine SIS-Fahndung zur Einreiseverweigerung aus dem Ausland festgestellt, werden die Ausschreibungsgründe von der SIRENE Deutschland im Ausland angefragt und die Antwort an die Ausländerbehörden übermittelt. Sofern durch die SIRENE-Büros im Ausland kriminalpolizeilich bzw. staatsschutzrelevante Erkenntnisse mitgeteilt werden, erhalten davon die Polizeidienststellen Kenntnis, in deren Zuständigkeit sich die Person aufhält.

#### **4.2 Wie setzt sich die Staatsregierung ein, damit die europaweite Fahndung effizienter gestaltet werden kann, um die Sicherheit innerhalb der EU zu gewährleisten?**

Am 27.12.2018 sind drei neue EU-Verordnungen vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat beschlossen worden, welche die Nutzungsmöglichkeiten des Schengener Informationssystems (SIS) weiterentwickeln:

- Die Verordnung (EU) 2018/1862 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
- Die Verordnung (EU) 2018/1861 im Bereich der Grenzkontrollen;
- Die Verordnung (EU) 2018/1860 für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Im Zuge dessen konnte am 08.03.2023 das erweiterte Schengener Informationssystem (SIS 3.0) in Betrieb genommen werden, welches unter anderem zusätzliche

neue Fahndungskategorien und Ausschreibungsmöglichkeiten enthält. Mit diesem Großprojekt wird einer sich verändernden Kriminalitätslage und den Migrationsbewegungen in Europa Rechnung getragen.

Fragen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb der EU sind verfassungsgemäß Bundesangelegenheiten. Bayern bringt immer wieder Optimierungsvorschläge, etwa über bundesweite polizeiliche Fachgremien, ein.

**5.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Strategie, straffällig gewordene Personen lediglich in Unterkünfte mit Sicherheitsdienst zu verlegen anstatt präventiv und umfassend zu handeln?**

**5.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um präventiv gegen potenzielle Sicherheitsrisiken durch straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge vorzugehen?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Unterbringung von straffällig gewordenen Personen verfolgt die Staatsregierung einen präventiven Handlungsansatz. Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt spiegelt die wesentlichen Aspekte der Gewaltprävention auf verschiedensten Ebenen wider. Dabei gibt das Schutzkonzept einen Rahmen für einrichtungsspezifische Konzepte vor, die angesichts der Anpassung an die individuellen Umstände vor Ort notwendig und ausdrücklich erwünscht sind. Die in Unterkünften eingesetzten Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren erstellen zusammen mit den Unterkunftsverwaltungen auf die jeweiligen Unterkünfte zugeschnittene Gewaltschutzkonzepte, stehen den Opfern von Gewalt als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin zur Verfügung und vermitteln die betroffenen Personen, sofern vorhanden, an lokale Fachstellen zur weiteren Beratung und Betreuung. Dadurch wird das Risiko der Begehung weiterer Straftaten durch diesen Personenkreis minimiert.

Durch die eingesetzten Flüchtlings- und Integrationsberater (FIB) steht den Asylbewerbern und Migranten ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot zur Verfügung, was zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland beiträgt. Es wird hierbei auch zu Fragen der Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld beraten sowie auch über Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt aufgeklärt. Auch die in den dezentralen Unterkünften eingesetzten Kümmerer betreuen die untergebrachten Personen bei Alltagsfragen und fungieren in Konfliktsituationen häufig als Schlichter.

Aber auch der Einsatz eines stationären Sicherheitsdienstes hat bereits eine präventive Wirkung, da die eingesetzten Sicherheitsdienstmitarbeiter bereits frühzeitig in den Unterkünften auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen erkennen und angemessen darauf reagieren können. Grundsätzlich hat die Unterbringungsverwaltung in jedem Fall die Möglichkeit, den Einsatz eines Sicherheitsdienstes in der Unterkunft zu prüfen. Ausgangspunkt hierfür ist eine objektbezogene Analyse der internen Situation der Unterkunft. Diese erfolgt insbesondere unter Einbindung der Sicherheitsbehörden und der Polizei, die als wesentlichen Bestandteil die polizeiliche Lagebeurteilung einbringt, wie auch weiterer Beteiligter (z. B. aus dem Bereich der Asylsozialberatung oder von „Kümmerern“). Für die Beurteilung, ob es des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes bedarf, werden grundsätzlich Kriterien wie

Größe der Unterkunft, die Belegungsstruktur, das Umfeld der Unterkunft sowie die Polizeipräsenz vor Ort im näheren Umfeld der Unterkunft maßgeblich sein. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden sowie ein Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben trägt ergänzend dazu bei, dass sicherheitsrelevante Informationen allen bekannt sind.

Ferner wird die Bayerische Polizei präventiv tätig, die ihre Befugnisse für präventives Handeln im Sinne der Gefahrenabwehr aus dem PAG ableitet. Die dort verankerten Befugnisse richten sich grundsätzlich gegen den Gefahrenverursacher und sind nicht an Personengruppen gebunden. Hierzu stehen der Bayerischen Polizei verschiedenste Befugnisse zur Verfügung. Diese können unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und ggf. unter Richtervorbehalt angeordnet und durchgeführt werden. Niedrigschwellige Maßnahmen können Gefährderansprachen oder Identitätsfeststellungen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch schwerwiegendere Maßnahmen wie beispielsweise Platzverweise, Gewahrsamnahmen bis hin zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) möglich.

Schließlich bleibt die Rückführung von Straftätern unverändert im Fokus der Staatsregierung. So wurde bereits 2018 eine Task Force Straftäter im Landesamt für Asyl und Rückführungen etabliert, die die behördliche Zusammenarbeit für eine schnelle und konsequente Aufenthaltsbeendigung schwer straffällig gewordener Ausländer bündelt. Sie koordiniert die ausländerrechtlichen Maßnahmen und unterstützt die zuständige Ausländerbehörde – etwa bei Fragen der Passbeschaffung und der Organisation von Abschiebungen. Durch den stringenten Austausch der beteiligten Behörden auf Landes- und Bundesebene werden diesen Personenkreis treffende Abschiebungsmaßnahmen konsequent durchgeführt, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

### **5.3 Werden in sämtlichen Asylantenheimen und Flüchtlingsunterkünften mit Sicherheitspersonal in Bayern straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht?**

Nein.

### **6.1 Welche Maßnahmen sind geplant, um diese Strukturen der SPOCs zu optimieren?**

Da sich die bestehende Struktur in der Vergangenheit bewährt hat, sind derzeit keine weiteren Maßnahmen geplant.

### **6.2 Warum wird vonseiten der Staatsregierung nicht eine zentrale, effiziente Erfassung und Auswertung von Informationen über straffällige Asylbewerber und Flüchtlinge gewährleistet?**

Die derzeitigen Meldewege sind effizient, haben sich in der Praxis bewährt und erfüllen die relevanten rechtlichen Vorgaben.

Daten von Personen, die straffällig geworden sind, werden im Bereich der Polizei nach sehr differenzierten Regelungen – je nach polizeilicher Relevanz – auf Landes-, Bundesebene und auf europäischer Ebene gespeichert. Asylbewerber und Flüchtlinge werden hier ebenso erfasst wie Bundesbürger oder Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten.

**7.1 Welche konkreten Schritte und Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Mängel im aktuellen System zu adressieren und zu beheben?**

**7.2 Wie sollen die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden verbessert werden, um künftige Sicherheitsrisiken effektiver zu managen?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Behauptung, es bestünden im aktuellen System Mängel, ist zu widersprechen. Die bestehenden Strukturen und Meldewege haben sich grundsätzlich bewährt. Es sind daher aktuell keine Maßnahmen in diesem Bereich notwendig.

**8.1 Inwiefern hat die Staatsregierung geprüft, dass Sicherheitsdienste allein ausreichen, um mit potenziell gefährlichen, kriminellen Asylbewerbern und Flüchtlingen umzugehen?**

Sicherheitsdienste sind nicht die einzige Maßnahme. Die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen sorgen für die Sicherheit in und im Umfeld von Unterkünften von Asylbewerbern lage- und bedarfsangepasst. Dabei bestehen eine überwiegend gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie ein regelmäßiger Austausch mit den Unterkunftsleitungen, Sicherheitsdiensten sowie den zuständigen Ausländerbehörden.

Die Staatsregierung sieht aktuell keine Veranlassung, die bestehende Vorgehensweise zu verändern. Auf die Beantwortung der Fragen 5.1 und 5.2 wird verwiesen.

**8.2 Welche Überlegungen gibt es, um diese offensichtliche Fehlentscheidung zu revidieren und ein umfassenderes, sicherheitsorientiertes Konzept zu entwickeln?**

Es besteht keine Fehlentscheidung, sondern ein umfassendes Sicherheitskonzept. Auf die Beantwortung der Fragen 5.1 und 5.2 wird verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.